

1980

Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1980

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 80	<b>Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge</b> neu: 26-3; 2171-2, 810-1	1057
18. 7. 80	Erste Verordnung zur Änderung der Funkoffiziers-Ausbildungsordnung .....	1059
21. 7. 80	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung .....	1060
21. 7. 80	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen .....	1065
9. 7. 80	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	1066
17. 7. 80	Berichtigung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser ...	1067
	<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 .....	1067
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1067

## Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge

Vom 22. Juli 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Wer als Ausländer im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder auf Grund einer Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, genießt im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Auch ohne Aufenthaltserlaubnis oder Übernahmeerklärung genießt die Rechtsstellung nach Absatz 1, wer als Ausländer vor Vollendung des 16. Lebensjahres im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden ist.

### § 2

#### Nachweis

(1) Der Flüchtling im Sinne des § 1 erhält zum Nachweis seiner Rechtsstellung eine amtliche Bescheinigung.

(2) Seine Aufnahme wird im Ausländerzentralregister gesondert vermerkt.

### § 3

#### Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), dieses zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1037), erhält folgende Fassung:

„3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) anerkannt oder Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes

über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) sind,“.

§ 4

**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

§ 40 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), dieses zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), erhält folgende Fassung:

„2. Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), sowie Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im

Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) anerkannt oder Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) sind,“.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1980

Der Bundespräsident  
Carstens

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Matthöfer

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

Für den Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
E. Franke

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Funkoffiziers-Ausbildungsordnung  
Vom 18. Juli 1980**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

In § 4 Nr. 3 der Funkoffiziers-Ausbildungsordnung vom 30. November 1977 (BGBl. I S. 2296) werden das Wort „dreimonatige“ durch das Wort „einmonatige“ ersetzt und die Worte „auf Schiffen in Großer und Mittlerer Fahrt“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1980

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

---

**Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung  
Vom 21. Juli 1980**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3, 13, 14, 15 und 17 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1978 (BGBl. I S. 635), wird wie folgt geändert:

1 a. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie haben rechte Radwege zu benutzen; linke Radwege dürfen sie nur benutzen, wenn diese für die Gegenrichtung freigegeben sind (Zeichen 237). Sie haben ferner rechte Seitenstreifen zu benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor, die

1. auf ebener Strecke nicht schneller als 25 km/h fahren können oder
2. durch Treten fortbewegt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Das gilt nicht, wenn Radwege vorhanden sind. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.“

1 b. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Men-

schen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, daß eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Kraftfahrzeuge mit Schneeketten auch unter günstigsten Umständen 50 km/h.“

1 c. In § 5 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hierzu können auch geeignete Mehrzweckstreifen in Anspruch genommen werden.“

1 d. In § 9 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch gegenüber Linienomnibussen und sonstigen Fahrzeugen, die gekennzeichnete Sonderfahrstreifen benutzen.“

1 e. In § 10 Satz 1 sind nach dem Wort „Grundstück“ die Worte „oder aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326)“ einzufügen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Seitenstreifen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen,“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zuläßt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, halten, um Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen.“

c) Nach Absatz 4 a wird folgender neuer Absatz 4 b eingefügt:

„(4 b) Ist Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden sowie Anwohnern das Parken mit besonderem Parkausweis erlaubt (Zusatzschilder zu den Zeichen 286, 314 und 315), so ist der Ausweis am Kraftfahrzeug gut sichtbar anzubringen.“

3 a. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Parkuhren darf nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut sichtbar angebracht sein muß, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden.“

Die Parkzeitregelungen können auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sein.“

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wo in der Haltverbotszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt sind, gelten deren Anordnungen.“

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit brauchen nicht betätigt zu werden

1. beim Ein- oder Aussteigen sowie
2. zum Be- oder Entladen.“

3 b. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Abschleppen von Fahrzeugen

(1) Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegengebliebenen Fahrzeugs ist die Autobahn (Zeichen 330) bei der nächsten Ausfahrt zu verlassen.

(2) Beim Abschleppen eines außerhalb der Autobahn liegengebliebenen Fahrzeugs darf nicht in die Autobahn eingefahren werden.

(3) Während des Abschleppens haben beide Fahrzeuge Warnblinklicht einzuschalten.“

3 c. § 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen darf außer beim Liegenbleiben (§ 15) und beim Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15 a) Warnblinklicht nur einschalten, wer andere durch sein Fahrzeug gefährdet.“

3 d. § 17 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf der Fahrbahn haltende Fahrzeuge, ausgenommen Personenkraftwagen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t und Anhänger sind innerhalb geschlossener Ortschaften stets mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.“

3 e. § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, die Ladung, Geräte oder den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umweltschutz und Sonntagsfahrverbot“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten.“

5. In § 34 Abs. 1 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 330 c des Strafgesetzbuches)“ durch „(§ 323 c des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 erhalten die Varianten 2 und 3 folgende Fassung:

„Grüner Pfeil:

„Nur in Richtung des Pfeiles ist der Verkehr freigegeben“.

Ein grüner Pfeil links hinter der Kreuzung zeigt an, daß der Gegenverkehr durch Rotlicht angehalten ist und daß Linksabbieger die Kreuzung in Richtung des grünen Pfeils ungehindert befahren und räumen können.

Gelb ordnet an:

„Vor der Kreuzung auf das nächste Zeichen warten“.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ein gelb blinkender, schräg nach unten gerichteter Pfeil ordnet an:

„Fahrestreifen in Pfeilrichtung wechseln“.

7. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen können die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder weiß dargestellt werden.“

8. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach den Erläuterungen zu den Zeichen 224 und 226 angefügt:

„Das Zeichen 224 mit dem Zusatzschild ‚Schulbus (Angabe der tageszeitlichen Benutzung)‘ kennzeichnet eine Schulbushaltestelle.“

b) Nummer 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg haben Radfahrer und die Führer von motorisierten Zweiradfahrzeugen auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen;“

c) In Nummer 5 wird in den Erläuterungen zu den Zeichen 237, 239 und 241 in Buchstabe d am Schluß der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) wird bei Zeichen 241 durch Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.“

d) In Nummer 8 wird nach Satz 4 der Erläuterungen zu Zeichen 286 eingefügt:

„Das Zusatzschild ‚(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr. . . . frei‘ nimmt Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, jeweils mit besonderem Parkausweis, vom Halteverbot aus.“

Das Zusatzschild ‚Anwohner mit besonderem Parkausweis frei‘ nimmt Anwohner mit besonderem Parkausweis vom Haltverbot aus.“

e) In Nummer 8 wird an die Erläuterung zu den Zeichen 290 und 292 folgender Satz angefügt:

„Das Verbot gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des durch die Zeichen 290 und 292 begrenzten Bereichs.“

9 a. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 der Erläuterungen zum Zeichen 314 erhält folgende Fassung:

„2. Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der Anwohner, zugunsten Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinder, allgemein oder mit besonderem Parkausweis. Das Zusatzschild ‚nur mit Parkschein‘ kennzeichnet den Geltungsbereich von Parkscheinautomaten, das Zusatzschild ‚gebührenpflichtig‘ kennzeichnet einen Parkplatz für Großveranstaltungen als gebührenpflichtig (§ 45 Abs. 1 Nr. 1).“

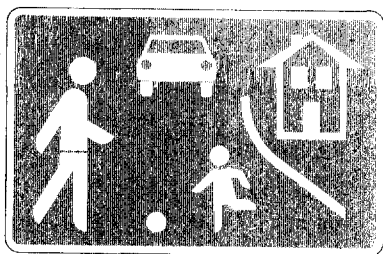
b) Nummer 3 der Erläuterungen zum Zeichen 315 erhält folgende Fassung:

„3. Durch ein Zusatzschild kann die Parkerlaubnis beschränkt sein nach der Dauer, zugunsten der Anwohner, zugunsten Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinder, allgemein oder mit besonderem Parkausweis. Das Zusatzschild ‚nur mit Parkschein‘ kennzeichnet den Geltungsbereich von Parkscheinautomaten.“

9 b. In § 42 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

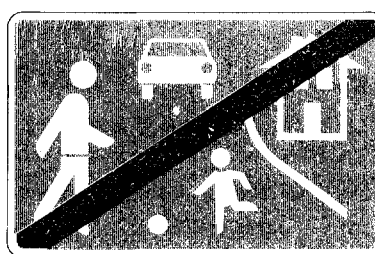
„(4 a) Verkehrsberuhigte Bereiche

Zeichen 325



Beginn

Zeichen 326



Ende

eines verkehrsberuhigten Bereichs

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muß Schrittgeschwindigkeit einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder

gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.

4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.“

10. In § 43 Abs. 1 wird nach dem Wort „Parkuhren“ das Wort „Parkscheinautomaten,“ eingefügt.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 1 c ersetzt:

„(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,
5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

(1 a) Das gleiche Recht haben sie ferner

1. in Bade- und heilklimatischen Kurorten,
  2. in Luftkurorten,
  3. in Erholungsorten von besonderer Bedeutung,
  4. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen,
  5. in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie
  6. in unmittelbarer Nähe von Erholungsstätten außerhalb geschlossener Ortschaften,
- wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.

(1 b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen,
2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde sowie für Anwohner,
3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie
5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Anwohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der

Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

(1 c) Nach Maßgabe der auf Grund des § 40 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von den Landesregierungen erlassenen Rechtsverordnungen (Smog-Verordnungen) bestimmen die Straßenverkehrsbehörden schließlich, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bei Smog aufzustellen sind.“

b) Nach Absatz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 jedoch auch durch Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntgegeben werden, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.“

12. § 46 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufes der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Abs. 1);“.

b) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Abs. 3 a).“

13. In § 47 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „angeordnet sind“ der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, jedoch jede Straßenverkehrsbehörde auch für solche Verbote, die außerhalb ihres Bezirks angeordnet sind;“.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 12 wird nach der Zahl „3,“ die Zahl „3 a,“ eingefügt; nach „Halbsatz 2,“ wird eingefügt: „Satz 3,“.

bb) In Nummer 13 wird nach dem Wort „Parkuhren“ ein Beistrich und das Wort „Parkscheine“ eingefügt; hinter „§ 13“ wird eingefügt: „Abs. 1 oder 2,“.

cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:

„15 a. das Abschleppen nach § 15 a.“.

dd) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20 a eingefügt:

„20 a. das Tragen von Schutzhelmen nach § 21 a Abs. 2,“.

ee) In Nummer 25 wird das Wort „Lärmschutz“ durch das Wort „Umweltschutz“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 4 Satz 2 bekanntgegeben  
worden ist, zuwiderhandelt."

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 42 eine durch die Zusatzschilder zu den Zeichen 306, 314, 315 oder durch die Zeichen 315, 325 oder 340 gegebene Anordnung nicht befolgt,“.

bb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die nach

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980, Artikel 1 Nr. 2 a jedoch erst am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1980

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wrede



**Verordnung**  
**zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschulen**  
**für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen**  
**mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen**

**Vom 21. Juli 1980**

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Gleichstellung von Prüfungszeugnissen**

Die bis zum 31. Dezember 1986 von den Berufsfachschulen für Bürokaufleute, Bürogehilfinnen und Teilezurichter in Bremen erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Bürokaufmann	Bürokaufmann
Abschlußprüfung als Bürogehilfin	Bürogehilfin
Abschlußprüfung als Teilezurichter	Teilezurichter

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
 In Vertretung  
 Schlecht

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

**Vom 9. Juli 1980**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird gewährt für die

1. in der Zeit vom 30. August bis 2. September 1980 in Offenbach am Main stattfindende „66. Internationale Lederwarenmesse“,
2. in der Zeit vom 10. bis 14. September 1980 in Essen stattfindende „ENTSORGA '80 – Internationale Fachmesse für Städtereinigung, Winterdienst und Abfallwirtschaft“,
3. in der Zeit vom 10. bis 14. September 1980 in Friedrichshafen stattfindende „10. RATIO – Fachmesse für Rationalisierung in Büro und Produktion“,
4. in der Zeit vom 12. bis 18. September 1980 in Köln stattfindende „Photokina-Weltmesse der Photographie, Photo-Film-Audiovision“,
5. in der Zeit vom 20. bis 23. September 1980 in Köln stattfindende „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“,
6. in der Zeit vom 25. bis 28. September 1980 in Karlsruhe stattfindende „7. Fachausstellung hortec '80 Karlsruhe (TECHNIK IM GARTENBAU)“,
7. in der Zeit vom 27. bis 30. September 1980 in Köln stattfindende „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“,
8. in der Zeit vom 28. bis 30. September 1980 in Köln stattfindende „Internationale Gartenfachmesse“,
9. in der Zeit vom 6. bis 11. Oktober 1980 in Essen stattfindende „Design-Börse“,
10. in der Zeit vom 9. bis 15. Oktober 1980 in Düsseldorf stattfindende Veranstaltung „INTERKAMA 80 – 8. Internationaler Kongreß mit Ausstellung für Meßtechnik und Automatik, Düsseldorf“,
11. in der Zeit vom 10. bis 12. Oktober 1980 in Köln stattfindende „Internationale Messe KIND UND JUGEND Köln“,
12. in der Zeit vom 16. bis 18. Oktober 1980 in Düsseldorf stattfindende „IGB '80 – 4. Internationale Fachmesse und Kongreß für Gebäudereinigung und Betriebshygiene“,
13. in der Zeit vom 19. bis 21. Oktober 1980 in Offenbach am Main stattfindende „67. Internationale Lederwarenmesse“,
14. in der Zeit vom 21. bis 26. Oktober 1980 in Köln stattfindende „ORGATECHNIK Köln 1980 – 3. Internationale Büromesse“,
15. in der Zeit vom 28. Oktober bis 1. November 1980 in Essen stattfindende „BLECH '80 – Internationale Ausstellung für Blechbearbeitung und -verformung“,
16. in der Zeit vom 8. bis 12. November 1980 in Düsseldorf stattfindende „hogatec 80 – Internationale Fachmesse Hotellerie, Gastronomie, Catering Düsseldorf“.

Bonn, den 9. Juli 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

**Berichtigung**  
**der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**  
**Vom 17. Juli 1980**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 10 Abs. 6 muß es in der fünften Zeile „Absatz 3“ lauten.

Bonn, den 17. Juli 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
 Im Auftrag  
 Dr. Danner

**Bundesgesetzblatt**  
**Teil II**

**Nr. 29, ausgegeben am 23. Juli 1980**

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 80	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Veterinärwesens</b> .....	845
25. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	848
30. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit .....	849
30. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	851
1. 7. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-israelischen Abkommens vom 17. Dezember 1973 über Soziale Sicherheit .....	851
1. 7. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	852

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
16. 7. 80 Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1	132 22. 7. 80	23. 7. 80

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 353. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 11. Juli 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 125 vom 11. Juli 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.